



**Gemeinsame Bestimmungen
für die Durchführung und Förderung
des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches**



Gemeinsame Bestimmungen für die Durchführung und Förderung des deutsch-israelischen Jugendaustausches

Vorwort

Der deutsch-israelische Jugendaustausch hat sich zu einem herausragenden Schwerpunkt der internationalen Jugendarbeit Deutschlands und Israels entwickelt.

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Staates Israel tragen durch die Förderung des deutsch-israelischen Jugendaustausches dazu bei, der jungen Generation beider Länder das Kennenlernen des jeweils anderen Landes, seiner Gesellschaft, Geschichte und Kultur sowie der Lebenswelten junger Menschen zu ermöglichen. Zugleich unterstützen sie den Dialog zwischen jungen Menschen als bedeutenden Teil des Verständigungsprozesses zwischen beiden Ländern. Mit dem Jugendaustausch wird diesem Anliegen in besonderer Weise entsprochen.

Grundlage der jugendpolitischen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Israel bilden die „Gemeinsamen Bestimmungen für die Durchführung und Förderung des deutsch-israelischen Jugendaustausches“. Vor dem Hintergrund der politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Deutschland und Europa, in Israel und im Nahen Osten ist der Gemischte Fachausschuss für den deutsch-israelischen Jugendaustausch zu der Auffassung gelangt, dass die aus dem Jahre 1997 stammenden Gemeinsamen Bestimmungen zu überarbeiten sind.

Die gemeinsame Bewusstseinsbildung der jungen Menschen in Deutschland und in Israel stellt – unter Berücksichtigung der Vergangenheit sowie mit Blick auf die Zukunft – eine fortdauernde Herausforderung dar, die nur gemeinsam bewältigt werden kann. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinsamen Bestimmungen und ihre Umsetzung im Rahmen deutsch-israelischer Austauschprogramme dabei auch künftig eine zentrale Rolle spielen werden.

I. Ziele

Internationale Jugendarbeit ermöglicht es jungen Menschen, andere Länder, Kulturen, Menschen und internationale Zusammenhänge kennen zu lernen, sich mit ihnen auseinander zu setzen und die eigene Lebenssituation besser zu erkennen. Sie soll jungen Menschen darüber hinaus bewusst machen, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung eines friedlichen Zusammenlebens und für mehr Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind.

Die Begegnung junger Menschen aus Deutschland und Israel ist wesentlicher Bestandteil der internationalen Jugendarbeit beider Länder und trägt daher zu den gemeinsamen Bemühungen zur Verständigung zwischen den Staaten und ihren Bürgerinnen und Bürgern bei. Im Wissen um die unauslöschbaren Geschehnisse in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur nutzt die junge Generation beider Länder den Jugendaustausch, die gegenseitige Achtung und Freundschaft zu festigen und zu vertiefen.

Die Begegnungen sollen im Wissen um die Gegenwartsbedeutung der Vergangenheit und im Bewusstsein für die Verantwortung zur Gestaltung der Zukunft durchgeführt werden. Ihre Programme sollen in Kenntnis und in Achtung der Unterschiede zwischen beiden Nationen darauf abzielen, Verständnis aufzubauen, beiderseits Demokratie, Toleranz und Menschenrechte zu stärken und gemeinsame Perspektiven und Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung zu eröffnen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Staates Israel erleichtern den jungen Menschen diese Aufgabe, indem sie

- den Jugendaustausch zwischen ihren Ländern verstärken, weiterentwickeln und ausbauen,
- den Austausch von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe fördern,
- die Zusammenarbeit zwischen den Jugendverbänden, -organisationen und –einrichtungen und den Fachorganisationen der Kinder- und Jugendhilfe beider Länder intensivieren und
- alle diese Bestrebungen finanziell und organisatorisch unterstützen.

II. Geltungsbereich

1. Diese Gemeinsamen Bestimmungen gelten für die Arbeit und die Empfehlungen des Gemischten Fachausschusses für den deutsch-israelischen Jugendaustausch (im Weiteren: Fachausschuss).
2. Sie gelten auf deutscher Seite für die Förderung von Austauschprogrammen im Rahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP). Den Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, sich bei ihrer Förderung an den Gemeinsamen Bestimmungen zu orientieren.
3. Sie gelten auf israelischer Seite für alle Austauschmaßnahmen mit Deutschland in der Zuständigkeit des Öffentlichen Rates für den Austausch von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (im Weiteren: IYEC Israel Youth Exchange Council / IYEA Israel Youth Exchange Authority).

III. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Austauschprogrammen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sein:

1. Junge Menschen im Alter von bis zu 26 Jahren.
Es können zwei erwachsene Begleitpersonen gefördert werden; in begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig (im Weiteren: Jugendbegegnungen).
2. Haupt-, neben- und ehrenamtliche Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie Leitungskräfte im Jugendbereich; andere Teilnehmer und Teilnehmerinnen auf Empfehlung des Fachausschusses (im Weiteren: Fachkräfteprogramme).

IV. Programmgestaltung

1. Jugendbegegnungen

a) Deutsch-israelische Begegnungsprogramme sollen zum einen das Kennenlernen der vielfältigen Lebensverhältnisse des Gastlandes ermöglichen. Zum anderen sollen sie Programmeile umfassen, in denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemeinschaftlich an einem Thema oder praktischen Projekt arbeiten. Gemeinsames Denken und Handeln sollen im Zentrum der Begegnung stehen.

Die Jugendbegegnungen sollen unter sachkundiger Leitung gründlich vorbereitet sein, um in pädagogischer Begleitung Einblicke in die Lebenswelten junger Menschen, in Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur des Gastlandes zu vermitteln.

Ziel ist es, gegenseitig ein umfassendes Verständnis der jeweils anderen Lebensverhältnisse zu vermitteln und das Interesse an einer gemeinsamen Zukunft zu wecken.

b) Begegnungsprogramme in Israel sollen nach Möglichkeit umfassen:

- Gemeinsame Auseinandersetzung mit der Geschichte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und der Shoa¹
- Gemeinsames Lernen und Diskussion über die Geschichte und das Selbstverständnis des jüdischen Volkes und des Staates Israel
- Israel als multikulturelle Gesellschaft
- Treffen und Diskussionen mit jüdischen und arabischen Gesprächspartnern
- Aufenthalt in Gastfamilien
- Teilnahme an Jugendaktivitäten
- Beschäftigung mit der aktuellen Situation im Nahen Osten
- Auseinandersetzung mit politischen, gesellschaftlichen und ökologischen Themen in Israel
- Auswertungsgespräche innerhalb der Gruppe und mit dem Programmpartner

¹ Besuch von Gedenkstätten oder Bildungseinrichtungen von nationaler Bedeutung zum Thema Shoa. Diesem Besuch sollte die gemeinsame Thematisierung der Shoa in der deutsch-israelischen Gruppe vorausgehen sowie eine weitere gemeinsame Auseinandersetzung folgen. Es wird empfohlen, die pädagogischen Abteilungen der jeweiligen Gedenk- und Bildungseinrichtungen zur Gestaltung dieses Programmpunktes einzubeziehen und Anregungen des Handbuchs 'Gemeinsam Erinnern – Brücken Bauen' zu nutzen.

c) Begegnungsprogramme in Deutschland sollen nach Möglichkeit umfassen:

- Gemeinsame Auseinandersetzung mit der Geschichte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft²
- Auseinandersetzung mit der Shoa³
- Besuch von Stätten jüdischer Geschichte und Kultur in Deutschland
- Kontakt zu einer jüdischen Gemeinde
- Teilnahme an Jugendaktivitäten
- Aufenthalt in Gastfamilien
- Informationen über den gesellschaftlichen Einigungsprozess in Deutschland und den politischen Einigungsprozess in Europa
- Auseinandersetzung mit politischen, gesellschaftlichen und ökologischen Themen in Deutschland
- Auswertungsgespräche innerhalb der Gruppe und mit dem Programmpartner

d) Das Zahlenverhältnis der deutschen und israelischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Jugendbegegnungen soll ausgeglichen sein.

e) Es werden nur Jugendbegegnungen gefördert, die einschließlich An- und Abreise mindestens 7, höchstens 30 Tage dauern.

Die Förderung von längerfristigen Programmen, z. B. von Freiwilligen-, Gemeinschafts- und Sozialdiensten, ist außerhalb dieser Bestimmungen gesondert geregelt.

2. Fachkräfteprogramme

a) Fachkräfteprogramme haben einen unmittelbaren fachlichen Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe. Programme der allgemeinen politischen Bildung sind von der Förderung ausgeschlossen.

² Beschäftigung mit den Implikationen für die Gestaltung von Leben, Gesellschaft und Erziehung in der Gegenwart; Reflexion der aus der Geschichte erwachsenen besonderen Beziehungen zwischen Deutschland und Israel.

³ Gemeinsamer Besuch von Gedenkstätten des nationalsozialistischen Antisemitismus und Terrors, wie etwa Orte ehemaliger Konzentrationslager. Diesem Besuch sollte die gemeinsame Thematisierung der Shoa in der deutsch-israelischen Gruppe vorausgehen sowie eine weitere gemeinsame Auseinandersetzung folgen. Es wird empfohlen, die pädagogischen Abteilungen der jeweiligen Gedenk- und Bildungseinrichtungen zur Gestaltung dieses Programmpunkts einzubeziehen, eine Gedenkfeier gemeinsam zu planen und Anregungen des Handbuchs 'Gemeinsam Erinnern – Brücken Bauen' zu nutzen.

b) Sie sollen eine Mindestdauer von 7 Tagen haben. Bei der Antragstellung sind Ziele, Inhalte und erhoffte Ergebnisse des geplanten Programms darzustellen. Nach Durchführung des Programms ist ein Sachbericht vorzulegen.

c) Folgende Fachkräfteprogramme können gefördert werden:

- Programme zur Gestaltung des Austausches und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
- Hospitationen zum Ausbau der bilateralen Zusammenarbeit
- Andere Programme auf Empfehlung des Fachausschusses

V. Vorbereitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen über ihr Land und das Gastland eingehend unterrichtet und – auch im Hinblick auf Gewohnheiten und übliche Verhaltensweisen im Gastland – angemessen vorbereitet sein.

Zentrale Themen dabei sind:

- Israel – Geschichte und Gegenwart
- Deutschland – Geschichte und Gegenwart
- Deutsch-Israelische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart
- Toleranz und Demokratie
- Religionen
- Shoa
- Gesellschaft und Multikulturalität in beiden Ländern
- Antisemitismus, Neonazismus, Rassismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Folgeerscheinungen
- aktuelle Entwicklungen im Bereich der Europäischen Union
- aktuelle Entwicklungen und der Friedensprozess in der Region des Nahen Ostens
- Lebensgewohnheiten und Lebensbedingungen, insbesondere Lebenswelten junger Menschen in beiden Ländern
- politische und gesellschaftliche Aufgaben und Probleme in beiden Ländern und Ansätze zu deren Lösung.

2. Gruppen oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die erstmals das jeweilige Partnerland besuchen, sollen zur Vorbereitung an einem mindestens dreitägigen Seminar teilnehmen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen über Kenntnisse einer gemeinsamen Sprache, wie Englisch, oder der jeweils anderen Sprache verfügen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen zudem über die Bedeutung des deutsch-israelischen Jugendaustausches und seinen Stellenwert in den Beziehungen zwischen beiden Ländern sowie über die Förderung aus öffentlichen Mitteln informiert werden.

3. Die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sollen über Erfahrungen aus deutsch-israelischen Begegnungen verfügen. Es wird erwartet, dass sie sich auf ihre Gruppenleitungstätigkeit durch eine vertiefte Beschäftigung mit den in Absatz 1 genannten Themen vorbereiten, sowohl an der Vorbereitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch der Vorbereitung des Programms entscheidend beteiligt sind, über gute Englisch- bzw. Hebräischkenntnisse in Israel bzw. gute Englisch- oder Deutschkenntnisse in Deutschland verfügen, über Erfahrung als Gruppenleitung verfügen und die Fähigkeit besitzen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zur Mitarbeit, zu eigener Initiative und zu gemeinsamem Handeln zu motivieren.

VI. Träger

Veranstalter von geförderten Begegnungsprogrammen in Israel und in Deutschland sollen nach den jeweils bestehenden Regelungen als gemeinnützige Träger in der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt sein. Sie sollen über besondere Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe und in der deutsch-israelischen Zusammenarbeit verfügen und eine ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen gewährleisten. Sie tragen die Verantwortung für eine sorgfältige Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In der Regel sind die Träger Jugendverbände, -organisationen und -einrichtungen sowie Fachorganisationen der Kinder- und Jugendhilfe, Stadt- und Landkreise und Gemeinden.

VII. Koordinierungsbüros des deutsch-israelischen Jugendaustausches

1. Auf deutscher Seite ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zuständig für den deutsch-israelischen Jugendaustausch. Die Aufgaben eines Koordinierungsbüros im Sinne der Absichtserklärung vom 17. Februar 2000 beider Regierungen nimmt ConAct – Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch wahr.
2. Auf israelischer Seite sind das Ministerium für Erziehung und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zuständig. Die Funktion des Koordinierungsbüros nimmt der von der israelischen Regierung eingesetzte „Öffentliche Rat für den Austausch von Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ (Israel Youth Exchange Council) wahr. Grundlage für die weitere Arbeit ist das Gesetz zur Schaffung der Israel Youth Exchange Authority im Jahr 2008.

VIII. Verfahren

1. Der Träger setzt sich zunächst mit seinem Partner im anderen Land in Verbindung und spricht mit ihm das gemeinsame Austauschprogramm ab. Es wird empfohlen, hierfür genügend zeitlichen Vorlauf einzuplanen und das Programm in flexibler Weise gemeinsam den Interessen und Möglichkeiten auf beiden Seiten anzupassen. Nähere Einzelheiten zur Antragstellung werden zwischen den Koordinierungsbüros vereinbart und sind dort, wie auch die erforderlichen Formblätter, abrufbar.
2. Nach gemeinsamer Festlegung des Programms können die Träger bei den Koordinierungsbüros eine Zuwendung beantragen. Nur wenn in beiden Koordinierungsbüros übereinstimmende Anträge beider Partner vorliegen, kann das Projekt Berücksichtigung im Rahmen der bilateralen Absprachen zur Förderung deutsch-israelischer Austauschprogramme finden.
3. Darüber hinaus können Programme, die nicht bilateral vereinbart werden, bei Erfüllen der Förderkriterien des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) in Deutschland im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden.
4. Antragsschluss zur Vorlage bei den Koordinierungsbüros ist der 1. Oktober des Vorjahres. Nach Durchführung des Programms soll entsprechend der Bestimmungen ein Bericht bzw. Verwendungsnachweis vorgelegt und beiden Koordinierungsbüros zugeleitet werden.

IX. Gemischter Fachausschuss

1. Aufgaben

Beide Seiten bedienen sich zur Durchführung dieses bilateralen Jugendaustausches des „Gemischten Fachausschusses für den deutsch-israelischen Jugendaustausch“. Er gibt Anregungen zur weiteren Gestaltung und inhaltlichen Fortentwicklung des deutsch-israelischen Jugendaustausches, gibt Empfehlungen für die finanzielle Förderung deutsch-israelischer Austauschprogramme, wertet durchgeführte Programme aus, untersucht Möglichkeiten im Hinblick auf eine Intensivierung der verschiedenen Austausch- und Begegnungsprogramme sowie auf die Initiierung besonderer bilateraler Veranstaltungen, entwickelt den Rahmen für ein einheitliches Antrags- und Förderungsverfahren, unterstützt in Einzelfällen die Akteure des Austausches durch Vermittlung von Partnern.

2. Zusammensetzung und Verfahren

- a) Der Ausschuss besteht aus jeweils bis zu 10 deutschen und israelischen Mitgliedern, die von ihrer Seite berufen werden.
- b) Er tritt einmal jährlich abwechselnd in Deutschland und in Israel zusammen.
- c) Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen Expertinnen und Experten hinzuziehen.
- d) Über die Ergebnisse der Sitzung legt der Gastgeber einen Protokollentwurf vor, der von beiden Seiten gemeinsam verabschiedet wird.
- e) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben kann der Ausschuss Arbeitsgruppen einsetzen, denen er die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen kann. Die Arbeitsgruppen haben dem Fachausschuss regelmäßig zu berichten.
- f) Der Fachausschuss kann den Koordinierungsbüros Handlungsempfehlungen geben.

X. Förderung von Austauschprogrammen

1. Der deutsch-israelische Jugendaustausch wird auf deutscher Seite aus Mitteln des Bundes, der Länder und der Gemeinden nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gefördert. Länder und Kommunen fördern den deutsch-israelischen Jugendaustausch nach eigenen Richtlinien und Bestimmungen. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Der deutsch-israelische Jugendaustausch wird auf israelischer Seite nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne aus Mitteln der Regierung gemäß den Ausführungsbestimmungen und darüber hinaus durch die beteiligten Organisationen aufgrund von der dort bestehenden Bestimmungen gefördert. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
3. Die Förderung von Austauschprogrammen erfolgt in der Regel aufgrund von Empfehlungen des Fachausschusses.

XI. Zuwendungen

1. Von deutscher Seite werden für Austauschprogramme in Deutschland Zuwendungen zu den Aufenthaltskosten der deutschen und israelischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie ein Flugkostenzuschuss für die israelischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei Veranstaltungen in Israel zu den Fahrkosten der deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt.
2. Von israelischer Seite werden gemäß Abschnitt X Abs. 2 Zuwendungen gewährt. Dabei handelt es sich insbesondere um Zuwendungen für die Vorbereitung der israelischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Austauschprogrammen in Deutschland sowie um Stipendien für die Teilnahme an Austauschprogrammen in Deutschland.

XII. Anschriftenverzeichnis

1. Zuständige Fachministerien und Koordinierungsbüros

a) in der Bundesrepublik Deutschland

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 18555-4400
www.bmfsfj.de

ConAct - Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch
Markt 26 – Altes Rathaus
06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: +49 (0)3491 420260; Fax +49 (0)3491 420270
www.ConAct-org.de
info@ConAct-org.de

b) in Israel

Ministerium für Erziehung und Kultur
Devorah Hanevia St.
Jerusalem 91911
Tel.: +972 (0)2 5602222; Fax +972 (0)2 5602223

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Ytzchak Rabin Blvd.;
P.O.Box 3013,
Jerusalem 91035
Tel. +972 (0)2 5303462; Fax +972 (0)2 5304373

Öffentlicher Rat für den Austausch von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
– Israel Youth Exchange Council / Israel Youth Exchange Authority
11 Asparagus St.
Tel Aviv 67949
Tel.: +972 (0)3 6969390; Fax +972 (0)3 6969382
ariella@youthex.co.il

2. Botschaften

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

3 Daniel Frisch Street,

64731 Tel Aviv

Tel.: +972 (0)3 6931 - 3; Fax: +972 (0)3 6931 6969217

Botschaft des Staates Israel in Deutschland

Auguste-Viktoria-Straße 74 – 75

14193 Berlin

Tel.: +49 (0)30 89045500; Fax +49 (0)30 89045555

XIII. Schlussbestimmungen

Die Gemeinsamen Bestimmungen wurden auf Grundlage des Beschlusses des Gemischten Fachausschusses für den deutsch-israelischen Jugendaustausch am 10. Dezember 2009 in Heidelberg überarbeitet.

Die vorliegende Fassung ersetzt die Gemeinsamen Bestimmungen aus dem Jahr 1997 und tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Für das
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
der Bundesrepublik Deutschland

Für den
Israel Youth Exchange Council
in Israel



